

**Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen
vom 9. Mai 1990 (GVBl. S. 127; 1991 S. 87)
zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 6. Dezember 2021
(GVBl. S. 631)**

**Durch die Änderungsverordnung vom 6. Dezember 2021 erhielt
§ 38 Abs. 7 folgende Fassung:**

§ 38 Abs. 7:

(7) Die Ausstellung von Zeugnissen in elektronischer Form ist vorbehaltlich des Satzes 2 ausgeschlossen. Die Ausstellung zusätzlicher Ausfertigungen und Zweitschriften von Zeugnissen in elektronischer Form über das vom Land bereitgestellte Schulverwaltungsprogramm und in dem dafür vom fachlich zuständigen Ministerium vorgegebenen Verfahren ist zulässig. Auf die Ausstellung elektronischer Zeugnisse nach Satz 2 findet die Vorgabe der handschriftlichen Form des Absatzes 2 Satz 1 und 2 keine Anwendung. (8) Zeugnisse mit dem Vermerk "nicht versetzt" sind verschlossen den Eltern, bei volljährigen Schülern diesen selbst, so rechtzeitig zu übermitteln, dass sie spätestens am Tage vor der allgemeinen Zeugnisausgabe im Besitz der Empfänger sind.